

# **BVGer B-7270/2024 vom 19. Juni 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-7270\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7270_2024)

FR: TAF B-7270/2024 du 19 juin 2025

IT: TAF B-7270/2024 del 19 giugno 2025

## **Regeste**

Direktzahlungen und Ökobeiträge

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 17. Oktober 2024 ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid (§ 143 Abs. 1 Bst. c i.V.m. § 148 f. des Gesetzes vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern [VRG LU, SRL Nr. 40]), der in Anwendung von öffentlichem Recht des Bundes, namentlich dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) und seinen Ausführungsbestimmungen, erging. Er stellt daher eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht, das gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG beurteilt, ist gemäss Art. 33 Bst. i VGG und Art. 166 Abs. 2 LwG für die Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig, zumal keine Ausnahme nach Art. 32 VGG greift.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.3**

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 49 Bst. a und b VwVG). Die Rüge der Unangemessenheit für die Überprüfung von Bundesrecht ist unzulässig, wenn eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 Bst. c VwVG). Dies ist vorliegend (trotz des "mehrstufigen" Verlaufs des erstinstanzlichen Verfahrens) nicht der Fall (Urteil des BVGer B-612/2024 vom 21. Januar 2025 E. 3.1 m.H.).

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt sich praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung, wenn die Natur der Streitsache dies sachlich rechtfertigt beziehungsweise gebietet. Das Gericht soll nicht aus eigenem Gutdünken, sondern nur aus triftigen Gründen von der Beurteilung der Vorinstanz abweichen, die wie das *lawa* über besondere Fachkompetenz verfügt. Dies gilt jedenfalls soweit, als die mit besonderer Fachkompetenz ausgestattete Instanz die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (BGE 139 II 185 E. 9.3; Urteile des BGer 2C\_698/2021 vom 5. März 2024 E. 11.5; 1C\_583/2021 vom 31. August 2023 E. 2.6; Urteil B-3666/2022 vom 22. April 2025 E. 2.1, je m.w.H.).

### **E. 2.3**

Instanzen mit besonderer Fachkompetenz sind ebenfalls Fachbehörden wie das BLW, welches die Direktzahlungsverordnung vollzieht, soweit nicht die Kantone damit beauftragt sind, und den Vollzug in den Kantonen beaufsichtigt (Art. 112 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 [DZV, SR 910.13]). Das BLW hat im vorliegenden Verfahren am 28. März 2025 einen Fachbericht eingereicht. Amtsberichte und Stellungnahmen von Fachstellen des Bundes überprüft das Bundesverwaltungsgericht nur dann inhaltlich und weicht nur dann davon ab, wenn stichhaltige Gründe, etwa offensichtliche Mängel oder innere Widersprüche, dafür vorliegen (Urteile des BVer B-3666/2022 E. 2.2; B-3184/2023 vom 9. Juli 2024 E. 2.1, je m.w.H.).

### **E. 3.1**

Soweit der Gesetzgeber keine abweichenden Übergangsregelungen getroffen hat, finden diejenigen Rechtssätze Anwendung, die bei Erfüllung eines rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben (BGE 139 II 263 E. 6; Urteil des BGer 2C\_833/2014 vom 29. Mai 2015 E. 2.1; Urteil B-3666/2022 E. 3; je m.w.H.).

### **E. 3.2**

Eine vom erwähnten Grundsatz abweichende übergangsrechtliche Regelung liegt - soweit vorliegend interessierend - nicht vor. Zur Beurteilung der streitgegenständlichen Frage, ob die Kürzung der Direktzahlungen 2023 im Betrag von Fr. 2'000.- zu Recht erfolgte, sind somit die im Jahr 2023 geltenden Rechtssätze anwendbar. Somit finden die Bestimmungen des LwG mit Stand am 1. Juli 2023 (AS 2023 259) und der DZV mit Stand am 14. März 2023 (AS 2023 126) Anwendung.

### **E. 4.1**

Grundlage für die Ausrichtung von Direktzahlungen bilden Art. 104 Abs. 3 Bst. a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101), die Art. 70 ff. LwG sowie die gestützt darauf erlassene Direktzahlungsverordnung. Gemäss Art. 70 Abs. 1 LwG richtet der Bund Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen Direktzahlungen aus. Als eine der Voraussetzungen für die Ausrichtung von Direktzahlungen müssen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen einhalten (Art. 70a LwG). Insbesondere müssen sie den ÖLN erbringen (Art. 70a Abs. 1 Bst. b LwG). Der ÖLN ist eine entscheidende Grundvoraussetzung dafür, dass überhaupt Direktzahlungen vergeben werden können (Urteil B-3666/2022 E. 10.5.3; vgl. Art. 11 DZV).

### **E. 4.2**

Direktzahlungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet (Art. 98 Abs. 1 DZV). Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben (Art. 101 DZV). Die Gesuche sind im Regelfall zwischen dem 15. Januar und dem 15. März bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen (Art. 99 Abs. 2 DZV).

### **E. 4.3**

Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller das LwG, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt (Art. 170 Abs. 1 LwG). Die Kürzung oder Verweigerung gilt mindestens für die Jahre, in denen der Gesuchsteller die Bestimmungen verletzt hat (Art. 170 Abs. 2 LwG). Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge nach dem Anhang 8 der DZV (Art. 170 Abs. 3 LwG i.V.m. Art. 105 Abs. 1 DZV).

### **E. 5.0000**

(...) (...) Saugferkel (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet) 0.0000 60.0000  
Konsumeier produzierende Hennen 0.1000

### **E. 5.1**

Im angefochtenen Entscheid vom 17. Oktober 2024 wies die Vorinstanz die Einsprache des Beschwerdeführers vom 31. Januar 2024 ab. Sie hielt an der Kürzung der Direktzahlungen für das Jahr 2023 in Höhe von 2'000.- fest. Die Vorinstanz begründete die Kürzung wie folgt: - Erstens um insgesamt Fr. 800.-, weil der Beschwerdeführer für das Jahr 2022 das Wiesenjournal nicht vollständig ausgefüllt (Eintrag Gülle fehlte) und keine Kulturblätter zu Mais, Weizen und Rüben eingereicht habe (vgl. E. 6 hiernach), - zweitens um Fr. 200.-, weil der Beschwerdeführer eine fehlerhafte Nährstoffbilanz eingereicht habe (vgl. E. 7 hiernach), - drittens um insgesamt Fr. 1'000.-, weil die Deklaration des Tierbestandes nicht plausibel und nicht nachvollziehbar sei (vgl. E. 8 hiernach).

### **E. 5.2**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob diese Kürzungen rechtmässig erfolgten.

### **E. 6.0000**

(...) Abgesetzte Ferkel 2.4000 40.0000 (...) Mastschweine und Remonten bis 6 Monate alt 0.8500

### **E. 6.1**

Zunächst kürzte die Vorinstanz die Beiträge um insgesamt Fr. 800.-. Denn der Beschwerdeführer habe das Wiesenjournal nicht vollständig ausgefüllt (der Eintrag Gülle 2022 habe gefehlt) und keine Kulturblätter zu Mais, Weizen und Rüben eingereicht.

### **E. 6.2**

Die Gesuchsteller müssen im Zusammenhang mit ihrem Gesuch um Direktzahlungsbeiträge je nach Beitragsart verschiedene Dokumente vorlegen. Reichen sie unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente ein, können die Kantone und Kontrollstellen ihnen grundsätzlich Fristen zur Nachreichung setzen (Anhang 8 Ziff. 1.3 DZV). Für bestimmte Dokumente, wie das Wiesenjournal sowie die Kulturblätter, ist eine

solche Nachfristsetzung gemäss Anhang 8 Ziff. 1.3 Bst. b DZV allerdings nicht möglich. Sind das Wiesenjournal oder die Kulturblätter unvollständig, falsch oder unbrauchbar oder fehlen diese, führt dieser Mangel, wie auch das BLW in seinem Fachbericht festhält, unmittelbar zu einer Beitragskürzung in der Höhe von Fr. 200.- pro Dokument (Anhang 8 Ziff. 2.2.3 Bst. c DZV).

### **E. 6.3**

Im vorliegenden Fall stellte die Kontrollstelle Aniterra AG bei der Kontrolle des Betriebs des Beschwerdeführers am 13. Juli 2023 fest, dass das Wiesenjournal nicht vollständig ausgefüllt war, da der Eintrag für die Ausbringung der Gülle für das Jahr 2022 fehlte. Ebenfalls seien keine Kulturblätter für Mais, Weizen und Rüben vorhanden gewesen (vgl. Sachverhalt Bst. A.a).

### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass diese vier Dokumente bei der Kontrolle vom 13. Juli 2023 fehlten. Er brachte im vorinstanzlichen Verfahren lediglich vor, dass die wenigen fehlenden Aufzeichnungen problemlos nachgereicht werden könnten. Anhang 8 Ziff. 1.3 Bst. b DZV schliesst allerdings, wie zuvor ausgeführt, ausdrücklich aus, dass das Wiesenjournal sowie die Kulturblätter nachgereicht werden können. Gemäss der Fachbehörde BLW sind bei diesen Dokumenten die Rechtzeitigkeit und Regelmässigkeit der Einträge von zentraler Bedeutung. Sie sollen die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Betrieb im Moment der Kontrolle wiedergeben. Wäre eine Nachreichung möglich, könnten fehlende oder verspätet vorgenommene Aufzeichnungen nachträglich korrigiert werden. Dies hätte zur Folge, dass nicht überprüft werden könnte, ob die Aufzeichnungen ordentlich getätigt worden seien und die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Betrieb abbildeten. Deshalb untersage Anhang 8 Ziff. 1.3 Bst. b DZV die Nachreichung der entsprechenden Dokumente ausdrücklich.

### **E. 6.5**

Wie zuvor erwähnt, werden die Beiträge gemäss Anhang 8 Ziff. 2.2.3 Bst. c DZV um je Fr. 200.- pro mangelhaftes Dokument gekürzt, wenn das Wiesenjournal oder die Kulturblätter unvollständig oder nicht vorhanden sind. Im vorliegenden Fall ist das Wiesenjournal unvollständig und fehlen die genannten Kulturblätter, weshalb die Vorinstanz die Direktzahlungsbeiträge für das Jahr 2023 zu Recht gestützt auf Anhang 8 Ziff. 2.2.3 Bst. c DZV um Fr. 800.- kürzte.

### **E. 7.1**

Als nächstes kürzte die Vorinstanz die Beiträge für das Jahr 2023 um Fr. 200.-, weil der Beschwerdeführer anlässlich der Kontrolle vom 13. Juli 2023 eine fehlerhafte Nährstoffbilanz eingereicht habe.

### **E. 7.2**

Aus den Akten sowie den Ausführungen der Vorinstanz ergibt sich, dass der Beschwerdeführer an der Kontrolle vom 13. Juli 2023 keine ÖLN-Bilanz für das Jahr 2022 vorlegte. Er reichte innerhalb der vom Kontrolleur gesetzten Nachfrist eine am 18. Juli 2023 von der Landi Sursee erstellte ÖLN-Bilanz nach, die er am 20. Juli 2023 unterschrieben hatte. Die Kontrollstelle Qualinova AG erachtete die eingereichte Nährstoffbilanz allerdings als «nachweislich fehlerhaft und unglaubwürdig.» Sie erstellte deshalb am 2. August 2023 eine Kontrollbilanz, in welcher sie einige Änderungen

gegenüber der eingereichten Bilanz vornahm. Darauf bezeichnete die Kontrollstelle Aniterra AG in ihrer Inspektionsbescheinigung vom 11. August 2023 die eingereichte Nährstoffbilanz als mangelhaft, was zu einer Kürzung von Fr. 200.- führen werde (vgl. Sachverhalt Bst. A.a).

### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Kontrollstelle habe die von ihm eingereichte Bilanz so manipuliert, dass diese nicht mehr mit den Tatsachen auf dem Betrieb übereinstimme.

### **E. 7.4**

Die Vorinstanz bringt demgegenüber vor, in der vom Beschwerdeführer nachgereichten ÖLN-Bilanz für das Jahr 2022 übersteige der mit dem Mist weggeführte Phosphor den auf dem Betrieb angefallenen Phosphor im Mist. Daher habe die ÖLN-Bilanz nachgerechnet werden müssen. Der Beschwerdeführer habe die ÖLN-Bilanz nicht bei der Kontrolle, sondern erst innerhalb der vom Kontrolleur gesetzten Nachfrist eingereicht. Gemäss Anhang 8 Ziff. 2.2.3 Bst. b DZV führe eine unvollständige, fehlerhafte oder unbrauchbare Nährstoffbilanz zu einer Kürzung von 110 Punkten, wenn der Mangel nach der Nachfrist immer noch bestehe. Aufgrund der Verhältnismässigkeit und weil die Bilanz nach der Korrektur ausgeglichen worden sei, sei sie lediglich als fehlerhaft eingestuft worden. Dies führe gemäss Anhang 8 Ziff. 2.2.3 Bst. b DZV zu einer Kürzung in Höhe von Fr. 200.-.

### **E. 7.5**

Im Zusammenhang mit dem ÖLN (vgl. Art. 70a Abs. 1 Bst. b LwG; E. 4.1 hiervor) müssen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben unter anderem eine ausgeglichene Düngerbilanz aufweisen. Sie müssen anhand einer Nährstoffbilanz zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor oder Stickstoff ausgebracht wird. Die Anforderungen für die Erstellung der Nährstoffbilanz sind in Anhang 1 Ziff. 2.1 DZV festgelegt (Art. 13 Abs. 1 DZV, vgl. auch Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. d DZV). Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW (Anhang 1 Ziff. 2.1.1 DZV).

### **E. 7.6**

Gemäss Anhang 1 Ziff. 2.1.8 DZV ist der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres grundsätzlich nicht möglich. Nach Ziff. 3.6 der Wegleitung Suisse-Bilanz darf die Summe aus dem Nährstoffanfall auf dem Betrieb während des Bilanzjahrs und der vom Betrieb zu- und weggeführten Nährstoffe während des Bilanzjahrs nicht negativ sein. Ist sie dennoch negativ, muss sie gleich null gesetzt werden.

### **E. 7.7**

Das BLW führt in seinem Fachbericht vom 28. März 2025 aus, der Methode von Suisse-Bilanz liege der Gedanke zugrunde, dass sämtliche im Bilanzjahr auf einem Betrieb anfallenden Nährstoffe, welche nicht weggeführt werden, als Düngemittel verwendet werden. Deshalb sei keine Angabe von allfälligen Nährstofflagerbeständen vorgesehen. Im vorliegenden Fall habe der Beschwerdeführer im Bilanzjahr 2022 zu viel weggeführte Nährstoffe bereits im Bilanzjahr 2021 als Nährstoffe berücksichtigt. In der vom Beschwerdeführer eingereichten und vorliegend strittigen Nährstoffbilanz für das Jahr 2022 habe die Nährstoffwegfuhr den Nährstoffanfall überstiegen. Der sich daraus ergebende negative Wert hätte nach Auffassung des BLW gemäss Ziff. 3.6 der Wegleitung

Suisse-Bilanz auf null korrigiert werden müssen. Da auf der eingereichten Nährstoffbilanz diese Korrektur nicht vorgenommen worden sei, habe sie die Vorgaben von Anhang 1 Ziff. 2.1.8 DZV sowie Ziff. 3.6 der Wegleitung Suisse-Bilanz nicht eingehalten und sei im Ergebnis fehlerhaft gewesen. Deshalb habe die Kontrollstelle eine Korrektur der Bilanz vornehmen müssen, womit die Beitragskürzung in der Höhe von Fr. 200.- gerechtfertigt sei.

#### **E. 7.8**

Der Beschwerdeführer bringt gegen diese nachvollziehbaren Ausführungen der Fachbehörde keine substantiierten Einwände vor. Demnach ist gemäss den Angaben der Vorinstanz und des BLW davon auszugehen, dass die von ihm eingereichte Nährstoffbilanz vom 20. Juli 2023 nicht den rechtlichen Vorgaben von Anhang 1 Ziff. 2.1.8 DZV sowie Ziff. 3.6 der Wegleitung Suisse-Bilanz entsprach und damit fehlerhaft war.

#### **E. 7.9**

Gemäss Anhang 8 Ziff. 2.2.3 Bst. b DZV führt eine unvollständige, fehlende, falsche oder unbrauchbare Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, zu einer Kürzung von Fr. 200.-. Die von der Vorinstanz vorgenommene Kürzung um Fr. 200.- ist deshalb nicht zu beanstanden.

#### **E. 8.1**

Schliesslich ist zu prüfen, ob die Kürzung der Direktzahlungsbeiträge um insgesamt Fr. 1'000.- aufgrund einer nicht plausiblen und nicht nachvollziehbaren Deklaration des Tierbestandes rechtmässig erfolgte.

#### **E. 8.2**

Die Art. 35 ff. DZV regeln, welche Flächen und Tierbestände einen Betrieb zu Direktzahlungsbeiträgen berechtigen. Art. 36 ff. DZV regeln, wie die massgebenden Tierbestände zu bestimmen sind. Gemäss Art. 36 Abs. 1 DZV ist für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren auf Betrieben grundsätzlich die Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres massgebend. Gemäss Art. 37 Abs. 2 DZV ist für die Bestimmung des Bestands an Schweinen (welche zu den «übrigen Nutztieren» gehören [Art. 37 Abs. 1 e contrario]) grundsätzlich die Anzahl der in der Bemessungsperiode durchschnittlich gehaltenen Nutztiere massgebend. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss den Bestand bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angeben (Art. 36 Abs. 4 DZV).

#### **E. 8.3**

Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin jedoch den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so wird dieser auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand erhöht oder reduziert. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie von Nutztieren neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird (Art. 37 Abs. 4 DZV). Nachträgliche Veränderungen der Tierbestände sind bis zum 1. Mai zu melden (Art. 100 Abs. 2 DZV). Wird der deklarierte Durchschnittstierbestand nicht auf dem Betrieb gehalten oder ist die Deklaration der Durchschnittsbestände nicht korrekt, plausibel oder nachvollziehbar, so hat dieser Mangel gemäss Anhang 8 Ziff. 2.1.8 Bst. a DZV die Korrektur auf den tatsächlichen Bestand und zusätzlich eine Kürzung von Fr. 100.- je betroffene Grossvieheinheit (nachfolgend: GVE) zur Folge.

#### **E. 8.4**

Der Beschwerdeführer hielt gemäss seinem Betriebsspiegel für das Jahr 2022 vom 14. März 2023 während des Jahres 2022 auf seinem Betrieb durchschnittlich insgesamt 10.19 GVE Schweine (bestehend aus 40 [bzw. 2.4 GVE] abgesetzten Ferkeln, 5 [bzw. 0.85 GVE] Mastschweinen und Remonten bis 6 Monate alt, 6 [bzw. 3.3 GVE] säugenden Zuchtsauen sowie 14 [bzw. 3.64 GVE] nicht säugenden Zuchtsauen über 6 Monate alt). Der Beschwerdeführer deklarierte anlässlich der Betriebsdatenerhebung mit Stand 31. Januar 2023 in [www.agate.ch](http://www.agate.ch) / Betriebsdatenblatt im Zusammenhang mit seinem Direktzahlungsgesuch für das Jahr 2023 ebenfalls einen durchschnittlichen Schweinebestand im Umfang von 10.19 GVE. Dieser setzte sich gleich zusammen wie im Vorjahr. Gleichzeitig deklarierte der Beschwerdeführer jedoch auch, dass er am 1. Januar 2023 lediglich 2 säugende Zuchtsauen hielt: Bezeichnung GVE 1. Jan DurchsStk. (...) (...) (...) (...) Weidebeitrag (...) Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt 3.6400 14.0000 (...) (...) Säugende Zuchtsauen 3.3000 2

#### **E. 8.5**

Gemäss dem in der Import/Export-Bilanz («Impex») vom 18. Juli 2023 enthaltenen Tierinventar bestand der Schweinebestand des Beschwerdeführers in den letzten Monaten des Jahres 2022 insgesamt noch aus 25 Ferkeln. Zwischen dem 4. Oktober und dem 15. Dezember führte er insgesamt 23 Schweine weg. Gemäss dieser Impex kaufte der Beschwerdeführer im Jahr 2023 keine Schweine mehr zu, führte 2 Schweine am 20. April 2023 weg und hielt darauf am 1. Juli 2023 keine Schweine mehr.

#### **E. 8.6**

Wie auch die Fachbehörde BLW in nachvollziehbarer Weise ausführt, ist aufgrund dieser Angaben des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er am Stichtag des 1. Mai 2023 keine Schweine mehr hielt. Der Beschwerdeführer bestreitet dies nicht. Somit hat er im Vergleich zum Vorjahr seinen Schweinebestand von 10.19 GVE auf 0 GVE und damit um mehr als 50 Prozent reduziert bzw. seinen Bestand ganz aufgegeben. Es liegt folglich eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 37 Abs. 4 DZV vor. Der Beschwerdeführer hätte deshalb gemäss Art. 37 Abs. 4 DZV i.V.m. Art. 100 Abs. 2 DZV den effektiv gehaltenen Bestand spätestens bis zum 1. Mai 2023 nachmelden müssen (vgl. E. 8.3 hiervor). In den vorliegenden Verfahrensakten befindet sich keine Nachmeldung des Tierbestandes und der Beschwerdeführer macht auch nicht geltend, dass er die Änderung gemeldet hätte.

#### **E. 8.7**

Im vorliegenden Fall war die Deklaration des Beschwerdeführers seiner Durchschnittsbestände von Schweinen für das Jahr 2023 (vgl. E. 8.4) daher nicht korrekt, plausibel und nachvollziehbar. Dieser Mangel hat gemäss Anhang 8 Ziff. 2.1.8 Bst. a DZV eine Kürzung um Fr. 100.- pro betroffene GVE zur Folge. Wie auch das BLW ausführt, war die von der Vorinstanz im Schreiben vom 2. Oktober 2023 ausgerechnete Kürzung in der Höhe von Fr. 1'019.- (100 x 10.19 GVE Schweine) somit korrekt. Die Vorinstanz führte im Schreiben vom 2. Oktober 2023 jedoch aus, dass für Kürzungen ein Maximalbetrag von Fr. 1'000.- gelte. Wie auch das BLW in seinem Fachbericht bemerkt, lässt sich ein solcher Höchstbetrag weder dem LwG noch der DZV entnehmen. Gemäss Fachbehörde hätten die Direktzahlungen deshalb korrekterweise um Fr. 1'019.- statt nur um Fr. 1'000.- gekürzt werden müssen. Im vorliegenden Fall würde es sich allerdings nur um eine geringfügige Korrektur des vorinstanzlichen Entscheids handeln, wenn die von der Vorinstanz verfügte

Kürzung der Direktzahlungen für das Jahr 2023 um Fr. 19.- erhöht würde. Bereits aus diesem Grund ist deshalb davon abzusehen, die angefochtene Verfügung in diesem Punkt zu Ungunsten des Beschwerdeführers zu ändern (sog. reformatio in peius, vgl. Art. 62 Abs. 2 und 3 VwVG; vgl. Urteile des BVGer B-4043/2021 vom 30. Januar 2024 E. 4.2; B-5371/2020 vom 22. September 2022 E. 6.3.3; A-477/2018 vom 11. September 2018 E. 1.8, je m.w.H.).

#### **E. 8.8**

Der Beschwerdeführer bestreitet den zuvor festgestellten Sachverhalt nicht und insbesondere auch nicht, dass er am 1. Mai 2023 keine Schweine mehr hielt. Er macht lediglich pauschal geltend, das Abmelden von Tierkategorien auf einen Stichtag mache keinen Sinn und sei willkürlich. Denn nach dem Stichtag könnte die Tierhaltung wieder aufgenommen werden und so würde die Anzahl Tiere wieder mit den gemachten Angaben übereinstimmen.

#### **E. 8.9**

Dieses Argument vermag die Kürzung der Direktzahlungen durch die Vorinstanz nicht zu entkräften. Wie soeben ausgeführt, entspricht die Kürzung den Vorgaben der DZV. Diese sieht vor, dass im Regelfall der durchschnittliche Schweinebestand des Vorjahres zur Bemessung der Direktzahlungsbeiträge massgeblich ist (Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 DZV). Verändern die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen ihren Bestand bis zum 1. Mai allerdings wesentlich, so wird nicht mehr auf den Durchschnittsbestand, sondern auf den effektiven Bestand abgestellt und ist diese Änderung zu melden (Art. 37 Abs. 4 DZV, Art. 100 Abs. 2 DZV). Diese Regelungen ermöglichen einerseits den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, dass sie ihren Bestand bis zu einem gewissen Grad gegenüber dem durchschnittlichen Vorjahresbestand verändern können, ohne jede Veränderung melden zu müssen. Andererseits soll sichergestellt werden, dass - vorbehaltlich unwesentlicher Änderungen - grundsätzlich nur für tatsächlich gehaltene Tierbestände auch Beiträge ausgerichtet werden. Nimmt der Beschwerdeführer die Schweinehaltung nach dem 1. Mai wieder auf, so kann er die Tiere wieder anmelden und wird dies nach der Systematik der DZV im Folgejahr berücksichtigt. Dass die DZV einem gewissen Schematismus folgt, ist nicht zu beanstanden (vgl. BGE 136 I 1 E. 4.3.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5152/2022 vom 26. Mai 2025 E. 13.7). Im Übrigen macht der Beschwerdeführer nicht geltend und es ist auch nicht erkennbar, dass die DZV in diesem Punkt gegen höherrangiges Recht verstösst.

#### **E. 8.10**

Die Vorinstanz kürzte die Direktzahlungsbeiträge für das Jahr 2023 somit zu Recht um Fr. 1'000.-, weil die Deklaration des Durchschnittsbestandes nicht plausibel und nicht nachvollziehbar war. Die Kürzung war weder grob unrichtig noch offensichtlich unhaltbar und damit auch nicht willkürlich (vgl. BGE 150 IV 360 E. 3.2.1; 144 I 113 E. 7.1, je m.w.H.). 9. Nach dem Gesagten erweisen sich die Kürzungen der Direktzahlungen für das Jahr 2023 durch die Vorinstanz somit als korrekt. Anders als der Beschwerdeführer geltend macht, war das Vorgehen der Vorinstanz und der Kontrollstellen deshalb auch nicht willkürlich. Die Vorinstanz hielt damit im angefochtenen Entscheid vom 17. Oktober 2024 zu Recht an der Abrechnung vom 4. Dezember 2023 mit den Kürzungen im Umfang von insgesamt Fr. 2'000.- fest. Im Ergebnis ist die Beschwerde vom 15. November 2024 abzuweisen. 10.

## **E. 10.0000**

Total andere GVE 10.2900

### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden auf Fr. 1'000.- festgelegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

### **E. 10.2**

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist auch keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE). Vorinstanzen sind in der Regel nicht entschädigungsberechtigt (Art. 63 Abs. 2 VwVG; Art. 7 Abs. 3 VGKE).

### **E. 12**

135.0000 (Auszug aus [www.agate.ch](http://www.agate.ch) / Betriebsdatenblatt 2023, Stand 31. Januar 2023, vom 26.02.2023, Vorakte Nr. 3)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.